

paßt nicht in die Karolingerzeit ¹³⁶⁾. Wir dürfen das Zinsland insoweit nicht aus dem Geltungsbereich des CV ausscheiden, als es offensichtlich irgendwie Teil der königlichen Grundherrschaft gewesen ist ¹³⁷⁾. Denn wenn die Amtleute auch *de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt* ¹³⁸⁾ abrechnen sollten, dann bezog sich das CV auch auf diese Freien und die Centenen, wenn auch nur in dem Umfange, als seine einzelnen Bestimmungen überhaupt auf diese anwendbar waren. Das dürfte sicher der Fall sein bei den auf die Freien innerhalb der Fisci ausdrücklich bezogenen Teile des c. 4 ¹³⁹⁾. Vielleicht lassen sich hierher auch *homines illi qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare* ¹⁴⁰⁾ rechnen; die Vermutung, Beherbergung und Versorgung von Gesandtschaften und Königsboten ruhe als Reallast auf den vom Könige zur Nutzung überlassenen Hufen, hat jedenfalls Einiges für sich. Die Masse der Bestimmungen freilich, z. B. alle die, welche sich mit der Rechnungslegung der Amtleute befassen, die über die Handwerker usw., galten sicher nicht für die Zinsgüter. Aber sie galten auch nicht für die Hufen der hörigen Hintersassen, und trotzdem ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, diese Hufen aus dem Geltungsbereich des CV ausscheiden zu wollen. Das CV ist in der Hauptsache eine Verwaltungsvorschrift für die Amtleute der Domänenbezirke, und je weiter wir innerhalb eines solchen Bezirkes in seiner Organisation nach unten gehen, um so differenzierter werden die Betriebssparten und umso mehr werden immer nur einzelne Vorschriften der Gesamtverordnung auf eine Einzelzelle des Gesamtorganismus anzuwenden sein, da dieser Organismus sich aus den verschiedenartigsten Zellen zusammensetzte. Was der hörige Bauer und der freie Königszinser im einzelnen auf ihren Hufen angingen, wie sie dort die Wirtschaft gestalteten, das konnte dem König und auch dem Amtmann im Grunde gleichgültig sein; die Hauptsache war, daß sie ihren Betrieb für die übernommenen Pflichten in Ordnung hatten. Aber die Zeit scheint doch schon einen Begriff dafür gehabt zu haben, daß diese Pflichten desto besser und krisenfester erfüllt werden konnten, je besser ein Hof in Ordnung war, und darum mußten die Amtleute auch darauf achten, daß die familia auch für

¹³⁶⁾ Anuario 3, 94 ff.

¹³⁷⁾ Das hebt auch Bloch a. a. O. hervor.

¹³⁸⁾ CV c. 62.

¹³⁹⁾ *Franci autem, qui in fiscis aut villis nostris commanent, quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant, et quod pro fraude deriderint, ad opus nostrum veniat, id est in peculio aut in alio praetio.*

¹⁴⁰⁾ c. 27.